

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Ratingen (GeschORatR)

in der Fassung vom 25. September 2014

Ordnung	Datum	In Kraft getreten
	vom 25.10.2005	26.10.2005
1. Nachtrag vom	24.06.2008	25.06.2008
2. Nachtrag vom	18.12.2012	19.12.2012
3. Nachtrag vom	25.02.2014	26.02.2014
4. Nachtrag vom	25.09.2014	26.09.2014

Inhaltsverzeichnis

I. Geschäftsführung des Rates	2
1. Vorbereitung der Ratssitzungen	2
§ 1 Einberufung der Ratssitzung	2
§ 2 Ladungsfrist	2
§ 3 Aufstellung der Tagesordnung	3
§ 4 Öffentliche Bekanntmachung	3
§ 4a Ratsinformationssystem	3
§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung	3
2. Durchführung der Ratssitzungen	3
§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen	3
§ 7 Vorsitz	4
§ 8 Beschlussfähigkeit	4
§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern	5
§ 10 Teilnahme an Sitzungen	5
§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung	6
§ 12 Redeordnung	6
§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung	7
§ 14 Anträge zur Sache	8
§ 15 Abstimmung	8
§ 16 Wahlen	9
§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder	9
§ 18 Fragerecht von Einwohnern	10
§ 19 Allgemeine Ordnung	10
§ 20 Ordnung in den Sitzungen	11
§ 21 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen	11
§ 22 Niederschrift	11
II. Geschäftsführung der Ausschüsse	12
§ 23 Grundregel	12
§ 24 Einladung zu Ausschusssitzungen	12
§ 25 Besonderheiten des Sitzungsverfahrens	13
§ 26 Einspruch gegen Ausschussbeschlüsse	14

§ 27 Bezirksausschüsse	14
III. Fraktionen und Ältestenrat	14
§ 28 Bildung von Fraktionen	14
§ 29 Ältestenrat	15
IV. Schlussbestimmungen	15
§ 30 Änderung	15
§ 31 Ausfertigung	15
§ 32 Inkrafttreten	15

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1 Einberufung der Ratssitzung

(1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen (§ 47 Abs. 1 GO NRW).

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung oder Übermittlung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes. In der Einladung sind die Zeit, der Ort und die Tagesordnung anzugeben.

(3) Die Zustellung der Einladung und eines Nachtrags zur Einladung an die Ratsmitglieder erfolgt in die persönlichen Schließfächer. Die Einladung gilt mit dem Einwurf in die persönlichen Schließfächer der Ratsmitglieder als fristgerecht zugestellt. Darüber hinaus erfolgt der Versand der Einladung und des Nachtrags per E-Mail nachrichtlich, sofern das Ratsmitglied über eine E-Mail-Anschrift verfügt. Ratsmitglieder, die die Einladung ausschließlich per E-Mail erhalten wollen, müssen den Verzicht des Zugangs der Schriftstücke in die Schließfächer dem Bürgermeister gegenüber schriftlich erklären.

(4) Vorlagen zu Tagesordnungspunkten sollen nach Möglichkeit bis zum 10. Tag vor der Sitzung den Ratsmitgliedern in die persönlichen Schließfächer zugegangen sein.

(5) Ratssitzungen sollen in der Regel nicht vor 16.00 Uhr beginnen und nicht nach 22.00 Uhr enden. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Etatberatungen) kann der Rat zu ganztägigen Sitzungen einberufen werden.

§ 2 Ladungsfrist

(1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern spätestens am 12. Tage vor dem Sitzungstag zugehen.

(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden; die Einladung muss den Ratsmitgliedern jedoch spätestens am 3. Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister, bei seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter, setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tage vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Sonstige Anträge, die nicht in der Einladung stehen, sind als Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung zu behandeln (§ 11 Abs. 2).

(2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und § 6 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(3) Der Bürgermeister soll zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftliche Erläuterungen (Vorlagen) entsprechend § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung bereitstellen.

(4) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Ratingen fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 4a Ratsinformationssystem

Die Sitzungstermine, alle Beratungsunterlagen (Tagesordnungen, Vorlagen und Anträge) sowie die Niederschriften werden im Ratsinformationssystem (RIS) unter Verwendung der vorgegebenen Formatvorlagen erfasst und – sofern es sich um öffentliche Unterlagen handelt – im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, sollen dies unverzüglich, spätestens aber zum Beginn der Sitzung, gegebenenfalls auch durch Dritte, dem Bürgermeister mitteilen.

(2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig oder vorübergehend verlassen wollen, haben dies dem Bürgermeister und dem Schriftführer anzuzeigen. Bei Verwendung der elektronischen Konferenzanlage hat ein Mitglied, das nicht nur vorübergehend den Saal verlässt, seine Kennung an der Geräteeinheit auszuschalten.

2. Durchführung der Ratssitzungen

§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die

Zuhörer sind - außer im Falle des § 18 GeschORatR (Einwohnerfragestunde) und des § 25 Abs. 6 GeschORatR (Heranziehung von Sachverständigen und Einwohnern) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen. Sie haben sich in dem für die Zuhörer bestimmten Raum aufzuhalten. Der Bürgermeister kann Zuhörer ausschließen, die die Verhandlung z.B. durch Beifall oder Missfallenskundgebungen stören.

(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Liegenschaftssachen,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3-5 GO NRW).

(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Vorsitz

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich auf Grund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW. Sind sowohl der Bürgermeister als auch seine Stellvertreter verhindert, so wählt der Rat aus seiner Mitte unter Leitung des Altersvorsitzenden für diese Sitzung einen Vorsitzenden; dieser hat den Vorsitz abzugeben, sobald der Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter erscheint.

(2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO NRW).

(3) Der Bürgermeister entscheidet über Einwendungen zur Geschäftsordnung. Widerspricht ein Ratsmitglied, entscheidet der Rat.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest. Der Rat ist beschlussfähig, wenn

mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).

§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern

(1) Muss ein Ratsmitglied annehmen nach §§ 31, 43 Abs. 2 GO NRW oder anderer gesetzlicher Bestimmungen von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und seinen Platz zu verlassen. Es kann sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten; bei einer nichtöffentlichen Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat durch Beschluss darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen

(1) Der Bürgermeister und die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes kann an den Ratssitzungen teilnehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs an den Sitzungen des Rates teil (§ 5 Abs. 4 GO NRW). Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangen (§ 69 Abs. 1 GO NRW).

(2) Der Bürgermeister und die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes können weitere Beamte und Angestellte der Verwaltung verpflichten, an den Rats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen.

(3) Ratsmitglieder können an allen nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates als Zuhörer teilnehmen. Alle stellvertretenden Mitglieder können in dem Ausschuss, dem sie angehören, an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

(4) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates nur dann als Zuhörer teilnehmen, soweit es sich um Beratungsgegenstände handelt, die in dem Ausschuss beraten worden sind, dem das Mitglied angehört.

(5) Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW). Die Teilnahme als Zuhörer ist bei dem Vorsitzenden bei nichtöffentlichen Sitzungen vorher anzumelden.

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

1. Der Rat kann vor Eintritt in die Beratungen beschließen;

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen, zu vertagen oder zu verweisen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit (§ 6 Abs. 2) handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Ist auf Grund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Ratingen fällt oder wird ein solcher Tagesordnungspunkt aufgerufen, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. Wird dieser Antrag aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12 Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt nach der Reihenfolge der Tagesordnung unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen.

(2) Für Sitzungen im großen Sitzungssaal ist grundsätzlich die elektronische Konferenzanlage zu verwenden. Dies gilt auch für Sitzungsräume in denen die Anlage installiert ist. Während der Anwesenheit hat sich der Bürgermeister und jedes Mitglied mit der Eingabe der persönlichen Kennung (PIN-Nummer) an der Geräteeinheit am Sitzplatz anzumelden. Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch das Drücken der Sprechaste (MIC-Taste) an der Geräteeinheit am Platz und ansonsten durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Nach Aufruf durch den Bürgermeister ist das Wort erteilt.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Bürgermeister kann jederzeit das Wort ergreifen.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied soll höchstens 3 mal zum selben Tagesordnungspunkt sprechen. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

(6) Ein Redner darf außer zu Ordnungsrufen nur mit seinem Einverständnis unterbrochen werden.

(7) Das Vorlesen von Schriftstücken und Zitaten ist nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters zulässig. Hilfsmittel zur Strukturierung der eigenen Rede sind zulässig.

(8) Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes, jedoch vor der Abstimmung, können persönliche Erklärungen abgegeben werden. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihn gerichtet wurden, zurückweisen oder erkennbar gewordene Missverständnisse seiner früheren Ausführungen richtig stellen. Die Redezeit ist auf fünf Minuten beschränkt.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Ratsmitglied jederzeit gestellt werden.

Anträge zur Geschäftsordnung sind beispielsweise:

- a) auf Aufnahme eines neuen Tagesordnungspunktes (Erweiterung der Tagesordnung wegen Dringlichkeit),
- b) auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
- c) auf Schluss der Aussprache oder Ende der Rednerliste (nach Abs. 4),
- d) auf Verweisung oder Rückverweisung eines Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- e) auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
- f) auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,
- g) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) auf namentliche oder geheime Abstimmung, (siehe Abs. 2)
- i) auf Übergang zur Tagesordnung,
- j) auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Andere Anträge als zur Geschäftsordnung können nur bei Behandlung des Tagesordnungspunktes gestellt werden, zu dem sie sachlich gehören.

(2) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Über den Geschäftsordnungsantrag ist mit Ausnahme der Fälle des Abs. 5 sofort abzustimmen. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

(4) Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung zu einer Sache beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung dieses Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Bürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Über den Antrag ist sofort ohne Aussprache abzustimmen.

(5) Keiner Abstimmung eines Antrages zur Geschäftsordnung bedarf es

- a) wenn eine Fraktion oder mindestens 1/5 der Mitglieder einen Antrag auf namentliche oder mindestens 1/5 der Mitglieder einen Antrag auf geheime Abstimmung stellen, (siehe § 15 Abs. 3 bis 5 dieser Geschäftsordnung)
- b) wenn eine Fraktion eine Sitzungsunterbrechung von maximal 20 Minuten zur Beratung eines Tagesordnungspunktes beantragt und
- c) wenn ein Ratsmitglied einen Antrag auf getrennte Abstimmung eines Beschlussvorschlages oder Antrages stellt (§ 15 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung)

§ 14 Anträge zur Sache

(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in den Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Das gleiche gilt für Zusatz- und Änderungsanträge zur Sache, die ein Ratsmitglied oder eine Fraktion gestellt hat.

(2) Sach- und Geschäftsordnungsanträge können jederzeit zurückgenommen, aber auch von einem anderen Antragsteller wieder aufgenommen werden.

(3) Anträge mit finanzieller Auswirkung sind im Finanzausschuss zu behandeln.

(4) Anträge zu einer Sache oder zur Tagesordnung, die abgelehnt wurden oder die durch Beschluss endgültig von der Tagesordnung abgesetzt wurden, dürfen erst nach Ablauf von sechs Monaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder des Rates die Wiederaufnahme beantragt. Dies gilt auch für Anträge, die inhaltlich den bereits abgelehnten, entsprechen.

(5) Ist ein Antrag auf Aufhebung eines früheren Beschlusses einmal abgelehnt worden, darf er während der nächsten sechs Monate nicht zum zweiten Mal gestellt werden.

§ 15 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. Im Übrigen wird über die Anträge nach ihrer zeitlichen Reihenfolge abgestimmt. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Abgabe der Stimme an der elektronischen Abstimmereinheit, ansonsten durch Handzeichen. Jedes stimmberechtigte Mitglied muss zur Teilnahme an der Abstimmung seine persönliche Kennung (PIN-Nummer) in die Geräteeinheit am Platz eingeben. Bei der offenen Abstimmung wird das Stimmverhalten optisch angezeigt.

Vor jeder Abstimmung ist der Beschlussvorschlag vom Bürgermeister wörtlich zu formulieren, soweit er nicht schriftlich vorliegt.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder ist geheim abzustimmen. Eine geheime Abstimmung erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein qualifizierter Antrag auf namentliche Abstimmung als auch ein qualifizierter Antrag auf geheime Abstimmung (§ 13 Abs.1 h) gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Soweit ein Beschlussvorschlag oder Antrag in mehrere Teile zerlegbar ist, so ist auf Antrag eines Ratsmitgliedes über jeden Teil getrennt abzustimmen.

(7) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben, bei Verwendung der elektronischen Abstimmanlage auch optisch angezeigt und in der Niederschrift festgehalten. Auf Verlangen einer Fraktion ist im Rat zu einzelnen Tagesordnungspunkten das Abstimmungsergebnis mit dem Stimmverhalten der einzelnen Fraktionen und der nicht einer Fraktion angehörenden Ratsmitglieder in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 16 Wahlen

(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Verwendung der elektronischen Abstimmanlage, ansonsten durch Handzeichen.

(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).

(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.

§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Die Beantwortung erfolgt im Regelfall schriftlich und wird zusammen mit der Anfrage dem Anfragenden, allen Fraktionen, und in öffentlichen Angelegenheiten auch der Presse zugeleitet.

(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister in Angelegenheiten der Stadt zu richten. Der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Anfragen, die nicht sofort mündlich beantwortet werden können, werden zusammen mit der schriftlichen Antwort der nächstmöglichen Sitzungsniederschrift als Anlagen beigefügt; der Fragesteller, die Fraktionen, der Bür-

germeister und - soweit die Fragen in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind - die örtliche Presse erhalten vorab eine Ablichtung der Anlage.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt. Soll über eine Anfrage ein Beschluss gefasst werden, ist dies als Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung zu behandeln. Über den Antrag ist abzustimmen (§ 13 Abs. 1 Buchstabe a).

§ 18 Fragerecht von Einwohnern

(1) In einer Fragestunde für Einwohner ist jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes mündlich Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf die Angelegenheiten der Stadt beziehen.

(2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

(3) Ist die Beantwortung der Anfrage durch den Bürgermeister oder die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes mündlich nicht sofort möglich, erhält der Fragesteller den Hinweis auf eine schriftliche Beantwortung. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19 Allgemeine Ordnung

(1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 19 bis 20 dieser Geschäftsordnung alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer gegen die Geschäftsordnung verstößt, sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. Er kann die Sitzung unterbrechen und notfalls ganz aufheben. Die Sitzung ist unterbrochen, wenn der Bürgermeister seinen Platz verlässt.

(3) Im Sitzungssaal darf nicht geraucht oder telefoniert werden. Ton- und Bildaufnahmen sind nicht zulässig, mit Ausnahme der zur Erstellung der Niederschrift notwendigen Tonaufzeichnung der Schriftführung (§ 22 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung).

§ 20 Ordnung in den Sitzungen

(1) Redner, die während der Rede vom Gegenstand der Beratung abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache und im Wiederholungsfalle zur Ordnung rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Wer sich ungebührlich oder beleidigend äußert oder sich ungebührlich benimmt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen werden.

(4) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache oder einen Ordnungsruf erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

(5) Einem Sitzungsteilnehmer, der grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und der dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen oder dem dreimal das Wort entzogen worden ist, kann der Bürgermeister aus der Sitzung verweisen. Der Betroffene hat den Saal unverzüglich zu verlassen.

(6) Einem Ratsmitglied können bei groben Verstößen gegen die Sitzungsordnung, nachdem es dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen oder ihm dreimal das Wort entzogen wurde, durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. (§ 51 Abs. 2 GO NRW) Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf. (Abs. 6 Satz 2 gilt nicht für Ausschüsse)

§ 21 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 20 Abs. 5 und 6 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.

§ 22 Niederschrift

(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Der Schriftführer und der Stellvertreter werden vom Rat im Benehmen mit dem Bürgermeister bestellt.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder

b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,

- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, etwaiger Unterbrechungen und der Beendigung der Sitzung,
- d) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit,
- e) die behandelten Beratungsgegenstände,
- f) die gestellten Anträge,
- g) die gefassten Beschlüsse mit Stimmresultat und die Ergebnisse von Wahlen. Bei Beschlüssen, die nicht einstimmig gefasst wurden, wird vermerkt, wie die einzelnen Fraktionen und die nicht einer Fraktion angehörenden Ratsmitglieder gestimmt haben. Im Rahmen der Etatberatungen kann von diesem Prinzip abgewichen werden,
- h) Zu Protokoll gegebene Erklärungen, soweit sie das Abstimmungsverhalten betreffen (z.B. Erklärungen, weshalb ein Mitglied sich an der Abstimmung nicht beteiligt oder in einer bestimmten Weise abgestimmt hat),
- i) Name des Anfragenden, die Anfrage in Kurzform, die Beantwortungsart (mündlich / schriftlich) und bei mündlichen Antworten die Auskunft in Kurzform bei Anfragen nach § 14 dieser Geschäftsordnung,
- j) Ordnungsmaßnahmen nach §§ 19 und 20 dieser Geschäftsordnung.

(3) Zur Erstellung der Niederschrift ist die Tonaufzeichnung der Sitzungen gestattet. Die Tonmitschnitte dürfen ausschließlich vom Bürgermeister und Schriftführer zur Fertigung der Niederschrift und Kontrolle der Beschlüsse verwendet werden. Die Tonmitschnitte sind nach der übernächsten Sitzung zu löschen

(4) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift mit der Wiedergabe der jeweiligen abweichenden Meinung zu vermerken.

(5) Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern zuzuleiten. Die Zuleitung sollte spätestens zum Zeitpunkt der Einladung für die nächste Sitzung erfolgen. Rügen über die Niederschrift können spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung nach Zugang der Niederschrift vorgebracht werden. Sie sind in der Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen. Über die Berechtigung der Rüge ist durch Beschluss zu befinden. Die gerügte Niederschrift wird jedoch nicht abgeändert.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 23 Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht die §§ 24 bis 26 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthalten. Die §§ 1 Abs. 3, 14 Abs. 4 und § 20 Abs. 6 Satz 2 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.

§ 24 Einladung zu Ausschusssitzungen

(1) Der/Die Ausschussvorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Absatz 2 Sätze 2, 3 und 4 GO NRW).

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung oder Übermittlung einer schriftlichen Einladung des Ausschussvorsitzenden an alle Mitglieder des Ausschusses, an den Bürgermeister, an die Ratsmitglieder, die einen in der Sitzung zu behandelnden Antrag gestellt haben, sowie an die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes. Die Zustellung der Einladung an die Ratsmitglieder erfolgt nach § 1 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung. Die Zustellung an alle anderen Mitglieder des Ausschusses erfolgt per Postzustellung. Den übrigen Ratsmitgliedern wird die Einladung zur Kenntnis nachrichtlich nach § 1 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung übermittelt. Ausschussmitglieder, die die Einladung ausschließlich per E-Mail erhalten wollen, müssen dies dem Bürgermeister schriftlich erklären.

(3) Ausschussmitglieder, die an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert sind, haben dafür zu sorgen, dass ihr Stellvertreter die Einladung und die Vorlagen rechtzeitig erhält. Ist dem Bürgermeister spätestens eine Woche vor der Sitzung die Mitteilung eines Ausschussmitgliedes zugegangen, dass es verhindert oder längere Zeit abwesend ist, sind Einladungen und Vorlagen für die Sitzung oder für die angegebene Zeit dem Stellvertreter zu übersenden.

(4) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.

(5) Soweit die Ausschussvorsitzenden nicht nach § 58 Abs. 5 GO NRW von den Fraktionen bestimmt werden, ergeht die Einladung zur ersten Sitzung eines Ausschusses durch den Bürgermeister.

§ 25 Besonderheiten des Sitzungsverfahrens

(1) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen, mit Ausnahme der Bezirksausschüsse, ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW).

(2) Der Bürgermeister hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen (§ 58 Abs. 1 Satz 3 GO NRW).

(3) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen (§ 69 Abs. 2 GO NRW).

(4) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch bei solchen Ausschüssen als Zuhörer teilnehmen, denen sie nicht angehören. Entsprechendes gilt für Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit es sich um Beratungsgegenstände handelt, die in dem Ausschuss beraten worden sind, dem das Mitglied angehört. Sachkundige Bürger, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 58 Abs. 1 Satz 4 und 5 GO NRW). Die als Zuhörer teilnehmenden Ratsmitglieder, Ausschussmitglieder oder sachkundige Bürger haben deutlich abgesetzt Platz zu nehmen.

(5) Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Das Mitglied hat sich für diesen Fall als beratendes Mitglied in die Anwesenheitsliste einzutragen.

(6) Zu einzelnen Punkten können Sachverständige und Einwohner hinzugezogen werden. Für die Hinzuziehung ist ein vorausgehender Beschluss des Ausschusses über den Punkt der Tagesordnung, den Termin der Sitzung und die zu ladenden Personen erforderlich. Bei Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind, kann die Hinzuziehung noch während der Beratung eines Tagesordnungspunktes vom Ausschuss beschlossen werden. Zuhörende Ratsmitglieder können mit Zustimmung des Ausschusses ohne die Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 angehört werden.

§ 26 Einspruch gegen Ausschussbeschlüsse

(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

(2) Bei Beschlüssen über die Vergabe von Arbeiten und bei anderen im Beschluss ausdrücklich als dringend bezeichneten Beschlüssen sind Einsprüche spätestens am nächsten Arbeitstag der Verwaltung nach der Sitzung einzulegen.

§ 27 Bezirksausschüsse

(1) Der Bürgermeister hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bezirksausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Außerdem haben nicht dem Bezirksausschuss als ordentliche Mitglieder angehörende Ratsmitglieder, die im Stadtbezirk wohnen oder dort bei der letzten Kommunalwahl kandidiert haben, das Recht, an den Sitzungen des Bezirksausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu diesem Zweck sind der Bürgermeister und diese Ratsmitglieder wie die ordentlichen Mitglieder der Bezirksausschüsse zu deren Sitzungen zu laden (§ 39 Abs. 5 GO NRW).

(2) Bei Beratungen des Rates oder eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder auf eine Anregung eines Bezirksausschusses zurückgehen, haben der Vorsitzende des Bezirksausschusses oder sein Stellvertreter das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden (§ 39 Abs. 3 GO NRW).

III. Fraktionen und Ältestenrat

§ 28 Bildung von Fraktionen

(1) Die Bildung von Fraktionen richtet sich nach den Bestimmungen des § 56 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW. Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates. Sachkundige Bürger und Einwohner sind keine Mitglieder der Fraktionen.

(2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch

die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge per Post oder per e-mail zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben.

(3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

§ 29 Ältestenrat

(1) Der Bürgermeister, ein Mitglied des Fraktionsvorstandes der im Rat vertretenen Fraktionen, vorrangig der/die Fraktionsvorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung eine/r seiner/ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, bilden den Ältestenrat. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Die vom Bürgermeister bestimmten Dezernenten sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.

(2) Der Ältestenrat tritt auf Verlangen eines seiner Mitglieder zusammen. Die Einladung ergeht frist- und formlos. Eine Ratssitzung kann vom Bürgermeister zur Einberufung des Ältestenrates unterbrochen werden. Der Ältestenrat ist verhandlungsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

IV. Schlussbestimmungen

§ 30 Änderung

Änderungen der Geschäftsordnung können nicht im Wege der Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen werden.

§ 31 Ausfertigung

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 32 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Ratingen tritt am 26.10.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung in der Fassung vom 15.10.2004 außer Kraft.